

Sammelnachweis

für die persönlichen Ausgaben

Deckungsvermerk:

Die persönlichen Ausgaben für die planmäßigen Beamten sind einseitig deckungsfähig zugunsten aller übrigen persönlichen Ausgaben und diejenigen für die außerplanmäßigen Beamten zugunsten der persönlichen Ausgaben für die Angestellten und Arbeiter. Die persönlichen Ausgaben für die Angestellten und Arbeiter sind gegenseitig deckungsfähig (§ 16, 2 Gem H V D.).